

Änderungssatzung Schmutzwasserabgabensatzung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 1,2,5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 03.03.2021, folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Diepholz beschlossen:

Artikel I

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 03.03.2021 in Kraft.

Diepholz, den 03.03.2021
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

Marré